

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Beam-tinnen- und Magistrats-Beamten-gesetz 2002, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968 und das Salzburger Kinderbetreuungs-gesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 36/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2a werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 3 lautet:

„(3) Diplome nach Abs. 2 sind

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABI Nr L 19/1989, 16, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABI Nr L 206/2001, 1),
2. Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABI Nr L 209/1992, 25, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABI Nr L 206/2001, 1) und
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, kundgemacht unter ABI Nr L 114/2002, 6, bzw BGBl III Nr 133/2002.“

1.2. Im Abs 4 lautet die Z 2:

„2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß Art 4 der im Abs 3 Z 1 genannten Richtlinie oder gemäß Art 4, 5 oder 7 der im Abs 3 Z 2 genannten Richtlinie festzulegen.“

2. Im § 130 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 3 entfällt.

2.2. Nach der Z 36 wird eingefügt:

„36a. Psychologengesetz, BGBl Nr 360/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 98/2001;“

2.3. Nach der Z 42 wird eingefügt:

„42a. Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl I Nr 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 121/2002;“

3. Im § 131 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die §§ 2a Abs 3 und 4, 130 Z 3, 36a und 42a und der II. Teil lit A und B der Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Im II. Teil der Anlage werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. In der lit A lautet der zweite Satz: „Als Abschluss einer Hochschulausbildung gilt der Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG.“

4.2. In der lit A Z 15 lautet der erste Satz: „Der Abschluss eines Studiums gemäß § 1 des Psychologengesetzes.“

4.3. In der lit B lautet der zweite Satz: „Als Reifeprüfung gilt auch:

1. das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit;
2. der Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen (§ 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes);
3. die Berufsreifeprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung;

4. eine abgeschlossene Hochschulausbildung, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A erfüllt wird.“

## **Artikel II**

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 36/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 43 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Für die Anerkennung von Diplomen, die Inländer und sonstige Personen mit Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, ist § 2a L-BG anzuwenden.“

3. Nach § 79 wird angefügt:

### **„§ 80**

§ 43 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Artikel III**

Das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetz 2002, LGBl Nr 42/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 200 eingefügt:

„§ 201 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 3 lautet:

„(3) Diplome nach Abs 2 sind

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABI Nr L 19/1989, 16, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABI Nr L 206/2001, 1),

2. Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABI Nr L 209/1992, 25, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABI Nr L 206/2001, 1) und
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, kundgemacht unter ABI Nr L 114/2002, 6, bzw BGBl III Nr 133/2002.“

2.2. Im Abs 4 lautet die Z 2:

„2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß Art 4 der im Abs 3 Z 1 genannten Richtlinie oder gemäß Art 4, 5 oder 7 der im Abs 3 Z 2 genannten Richtlinie festzulegen.“

3. Nach § 200 wird angefügt:

**„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 201

§ 4 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

**Artikel IV**

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 37/2003, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 8 wird eingefügt:

### **„Diplomanerkennung**

#### **§ 8a**

Für die Anerkennung von Diplomen, die Inländer und sonstige Personen mit Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, ist § 2a des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 (L-BG) anzuwenden.“

2. Im § 82 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 8a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

### **Artikel V**

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz, LGBl Nr 47/2002, berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 88/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 67 angefügt:

„§ 68 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 20 Abs 4 werden die lit a und b durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis gemäß Art 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABI Nr L 19/1989, 16, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABI Nr L 206/2001, 1),
2. ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen Befähigungsnachweis gemäß Art 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABI Nr L 209/1992, 25, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABI Nr L 206/2001, 1) oder

3. ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis gemäß Art 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, kundgemacht unter ABI Nr L 114/2002, 6, bzw BGBl III Nr 133/2002.“

3. Nach § 67 wird angefügt:

**„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 68

§ 20 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das EU-Recht enthält in den beiden Diplomanerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/52/EWG eine umfassende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei jedem in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften normierten Erfordernis einer besonderen Ausbildung („reglementierte berufliche Tätigkeit“) auch die Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Ausbildungen vorzusehen. Diese im Landesdienstrecht bereits umgesetzten Diplomanerkennungsrichtlinien sind durch die Richtlinie 2001/19/EG dahingehend geändert worden, dass bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen bei der Diplomanerkennung auch die Berufserfahrung berücksichtigt werden muss. Die in den Dienstrechtsvorschriften enthaltenen Richtlinienzitate sind daher anzupassen. Da auch das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossene Abkommen über die Freizügigkeit eine gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise vorsieht, ist die Aufzählung der anzuerkennenden Ausbildungen zu ergänzen. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, wird eine Gliederung der betreffenden Bestimmungen vorgeschlagen.

Im Gemeindebeamtenrecht war die Diplomanerkennung bisher im Weg einer Verweisung auf das BDG 1979 geregelt (§ 9 Abs 3 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968). Um eine dynamische Verweisung zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, den § 2a L-BG sinngemäß anzuwenden. Das L-VBG sieht die Festlegung von Ausbildungserfordernissen bei der Einreihung in ein Entlohnungsschema bzw eine Entlohnungsgruppe vor, daher wird hier eine Bestimmung über die Diplomanerkennung ergänzt.

Ergänzend werden einige geringfügige Änderungen in der Anlage des L-BG vorgenommen: Zum einen werden veraltete Gesetzeszitate aktualisiert (Art I Z 4.1. und 4.2.); diese Änderungen müssen auch im § 130 nachvollzogen werden (Art I Z 2). Zum anderen wird auch Beamten, die eine Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Studienberechtigungs-gesetz, BGBl Nr 292/1985, abgelegt und ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, der Zugang zur Verwendungsgruppe B eröffnet (Art I Z 4.3.).

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 21 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben bezweckt überwiegend die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

#### **4. Kosten:**

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

#### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Die im Art I Z 2 und 4 enthaltenen Änderungen sind von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung im Begutachtungsverfahren vorgeschlagen worden; der im Art I Z 4.3 enthaltenen Änderung liegt überdies ein Antrag des Zentralausschusses der Personalvertretung der Landesbediensteten zugrunde.

Die Landesregierung stellt sohin den

#### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.